

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK



## Nutzung von § 52a UrhG an der Universität Bamberg

Ergebnisse einer Umfrage im Virtuellen Campus  
im Sommersemester 2007  
zur Beantwortung eines Fragebogens  
des Bundesministeriums der Justiz

Durchgeführt  
von der  
Universitätsbibliothek Bamberg

Übermittelt  
an das  
Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst  
im Oktober 2007



Direkt zu:



**VC UniBa ▶ Kursautoren ▶ Foren ▶ Wichtige Nachrichten und Ankündigungen ▶ Evaluation des  
Wissenschaftsministeriums zum Anbieten urheberrechtlich geschützter Materialien im VC**



Suche in Foren

Anzeige der Antworten geschachtelt



Evaluation des Wissenschaftsministeriums zum Anbieten urheberrechtlich geschützter Materialien im VC  
von Christian Wolf - Montag, 9. Juli 2007, 12:57

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Kursautoren im VC bitten wir Sie –möglichst sofort, spätestens aber bis zum 31.08.2007- um das Ausfüllen eines [Fragebogens](http://vc.uni-bamberg.de/moodle/mod/data/view.php?id=46499) (http://vc.uni-bamberg.de/moodle/mod/data/view.php?id=46499) zur Anwendung des § 52a Urheberrechtsgesetz. Sie nutzen die Regelung des § 52a UrhG, wenn Sie dem Urheberrecht unterliegende Werke (z.B. Zeitschriftenartikel, Buchkapitel, ...) im VC oder anderen geschützten Bereichen des Internets für Teilnehmer Ihrer Lehrveranstaltungen oder Forscherkollegen zum Ansehen und Herunterladen bereithalten. Diese Regelung hätte ursprünglich mit dem Jahr 2006 ihr Ende finden sollen. Dank des Einsatzes vieler Wissenschaftler und Bibliothekare wurde sie dann aber doch noch um zwei Jahre verlängert. Allerdings nur mit der Auflage, dass innerhalb dieser Zeit eine Evaluierung der tatsächlichen Nutzung dieses Regelung stattfindet. Mit dieser Evaluierung sollen Daten erhoben werden, welche es dem Bundestag erlauben sollen, sachgerecht über eine weitere Verlängerung bzw. die Abschaffung des Paragraphen entscheiden zu können.

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Forschung und Kunst hat der Universität dazu einen Fragebogen übersandt, den auszufüllen Sie durch die Eingabe Ihrer Daten ermöglichen. Die Universitätsbibliothek wird Ihre Angaben in Abstimmung mit der Universitätsleitung zur Weiterleitung an das Ministerium auswerten.

Bitte investieren Sie wenige Minuten Zeit, um dem Gesetzgeber einen Eindruck – Ihren Eindruck – von der Bedeutung dieses Paragraphen für aktuelle Forschung und Lehre an unserer Universität zu vermitteln. Nur dann besteht die Chance, dass Sie auch in Zukunft Zeitschriftenaufsätze etc. im VC anbieten dürfen.

Sollten Sie Fragen zum § 52a UrhG und/oder zum Ausfüllen dieses Fragebogens haben steht Ihnen Herr Christian Wolf per E-Mail ([christian.wolf@unibib.uni-bamberg.de](mailto:christian.wolf@unibib.uni-bamberg.de)) oder auch telefonisch (863-1532) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Fabian Franke

Dr. Fabian Franke  
Direktor der  
Universitätsbibliothek Bamberg  
Postfach 2705  
D-96018 Bamberg  
Tel. (0951) 863-1500  
Fax (0951) 863-1565  
E-Mail: [fabian.franke@unibib.uni-bamberg.de](mailto:fabian.franke@unibib.uni-bamberg.de)  
URL: [http://www.uni-bamberg.de/service\\_einrichtungen/unibib/](http://www.uni-bamberg.de/service_einrichtungen/unibib/)

## I. Fragen an den Kreis der durch § 52a UrhG begünstigten Hochschulen

Sie nutzen die Regelung des § 52a, wenn Sie Auszüge aus urheberrechtlich geschützten Werken im Intranet für einen begrenzten Personenkreis wie z.B. die Teilnehmer Ihres Seminars, Ihrer Forschungsgruppe oder die Mitarbeiter Ihres Lehrstuhls zur Verfügung stellen (= öffentlich zugänglich machen). Nicht erfasst werden von dieser Regelung Werke, auf die Sie im Rahmen einer Campuslizenz an Ihrer Universität zugreifen können oder bei denen der Urheberrechtsschutz bereits abgelaufen ist!

**(Bitte beziehen Sie sich bei der Beantwortung der folgenden Fragen auf den Zeitraum des Sommersemesters 2007)**

### **A. § 52a Abs.1 Nr.1 UrhG**

1. Wie viele von § 52a Abs.1 Nr.1 UrhG erfasste Werke (veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs, einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften) wurden auf diese Weise genutzt?

348

Falls eine vollständige Erfassung nicht möglich ist, geben Sie bitte an, in welchem Umfang die Daten erhoben wurden.

Die Daten wurden in einer Umfrage erhoben, an der sich ein **Drittel** der Lehrstühle beteiligt hat, die Materialien für Unterrichtszwecke im Intranet bereitstellen. Die Gesamtzahl der an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg genutzten Werke ist daher vermutlich **drei Mal** so groß.

2. Welcher Kategorie sind die genutzten Werke zuzuordnen? Bitte aufschlüsseln nach:

a) Auszüge aus Büchern (Belletristik, Schulbücher, Fachbuch, E-Books)

166

b) Wissenschaftliche Zeitschriften und Zeitungen (Tageszeitungen, Wissenschaftliche Zeitschriften und Magazine, Special-Interest-Zeitschriften)

173

c) Bildmaterial (Bildende Kunst, Fotografien, Illustrationen)

9

d) Musik (U- und E-Musik)

./.

e) Filmsequenzen (Kinofilme, sonstige Filmwerke)

./.

f) Hörbücher/Hörspiele

g) Sonstige Hörfunksendungen

h) Internetinhalte

3. Wie wurden die Betroffenen an den von Ihnen vertretenen Einrichtungen (Dozenten etc.) über die Regelung des § 52a Abs.1 Nr.1 UrhG informiert?

**Diese Frage ist auch von der Hochschulleitung zu beantworten.**

- im E-Learning-System der Universität (Virtueller Campus)
  - per E-Mail
  - in zahlreichen Einzelgesprächen
- 

4. Wurde für die Nutzung eine Vergütung entrichtet?

Ja

Nein

Höhe: \_\_\_\_\_

5. Falls bislang keine Nutzung von Werken nach § 52a Abs.1 Nr.1 UrhG erfolgt ist, was ist der Grund dafür? (z.B. kein Bedarf, fehlende technische Einrichtungen, Befristung der Bestimmung, rechtliche Unsicherheiten, andere Gründe)

- keine passenden Materialien verfügbar
  - Rechtsunsicherheit
  - Lernzweck, dass die Studierenden die benötigte Literatur selbstständig suchen
- 

6. Ist es beabsichtigt, in Zukunft die Nutzung von Werken gemäß § 52a Abs.1 Nr.1 UrhG zu steigern bzw., falls bislang keine Nutzung erfolgt ist, aufzunehmen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche positiven Wirkungen versprechen Sie sich?

Ja

Nein

Weiß nicht

- Sicherstellung der Zugänglichkeit für alle Kursteilnehmer
  - schnellere Zurverfügungstellung aktueller Literatur
  - leichtere Verwaltung der Literatur
  - Kostenersparnis für die Studierenden
  - Akzeptanz der Studierenden
- 

Einige wenige Teilnehmer an der Umfrage beabsichtigen keine Steigerung des Angebots, da

- der gegenwärtige Umfang ausreichend sei,
- eine Steigerung mit Mehraufwand verbunden wäre,
- eine Steigerung für ihre Lehrveranstaltungen nicht angebracht sei.

7. Welche Auswirkungen hätte der Wegfall von § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG für die von Ihnen vertretenen Bildungseinrichtungen?

**Diese Frage ist auch von der Hochschulleitung zu beantworten.**

- fataler Rückschritt ins Papierzeitalter
  - erhöhter Arbeitsaufwand durch Erstellen und Vervielfältigen von Papierunterlagen
  - schlechtere Lehrqualität und schlechterer Lehrservice
  - schnellere Veralterung der Arbeitsmaterialien
  - schlechtere Zugänglichkeit der Literatur und damit verbunden geringerer Rezeptionsgrad bei den Studierenden und sinkende Veranstaltungsqualität
- 

### **B. § 52a Abs.1 Nr.2 UrhG**

1. Wie viele von § 52a Abs.1 Nr.2 UrhG erfasste Werke (veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs, einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften) wurden auf diese Weise genutzt?

111

2. Welcher Kategorie sind diese Werke zuzuordnen? Bitte aufschlüsseln nach:

a) Auszüge aus Büchern (Belletristik, Schulbücher, Fachbuch, E-Books)

44

b) Wissenschaftliche Zeitschriften und Zeitungen (Tageszeitungen, Wissenschaftliche Zeitschriften und Magazine, Special-Interest-Zeitschriften)

65

c) Bildmaterial (Bildende Kunst, Fotografien, Illustrationen)

2

d) Musik (U- und E-Musik)

./.

e) Filmsequenzen (Kinofilme, sonstige Filmwerke)

./.

f) Hörbücher/Hörspiele

./.

g) Sonstige Hörfunksendungen

h) Internetinhalte

3. Wie wurden die Betroffenen an den von Ihnen vertretenen Einrichtungen (Dozenten etc.) über die Regelung des § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG informiert?  
**Diese Frage ist auch von der Hochschulleitung zu beantworten.**

- im E-Learning-System der Universität (Virtueller Campus)
  - per E-Mail
  - in zahlreichen Einzelgesprächen
- 

4. Wurde für die Nutzung eine Vergütung entrichtet?

Ja

Nein

Höhe: \_\_\_\_\_

5. Falls bislang keine Nutzung von Werken nach § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG erfolgt ist, was ist der Grund dafür? (z.B. kein Bedarf, fehlende technische Einrichtungen, Befristung der Bestimmung, rechtliche Unsicherheiten, andere Gründe)

- kein Bedarf
  - Nutzung nur für Unterrichtszwecke
- 

6. Ist es beabsichtigt, in Zukunft die Nutzung von Werken gemäß § 52a Abs.1 Nr.2 UrhG zu steigern bzw., falls bislang keine Nutzung erfolgt ist, aufzunehmen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche positiven Wirkungen versprechen Sie sich?

Ja

Nein

Weiß nicht

I- leichtere Zugänglichkeit von Werken für Forschungszwecke

---

7. Welche Auswirkungen hätte der Wegfall von § 52a Abs.1 Nr.2 UrhG für die von Ihnen vertretenen Bildungseinrichtungen?

***Diese Frage ist auch von der Hochschulleitung zu beantworten.***

- Zeit- und Effizienzverluste bei den Forschungsaktivitäten

---

**C. § 52a Abs. 2 Satz 2**

Haben Sie nach § 52a Abs.2 Satz 2 UrhG Nutzungsrechte an Filmwerken vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern erworben? Wenn ja, welche Erfahrungen wurden damit gemacht?

Nein

---

---